



Entwurf

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstsitz Bonn • Postfach 14 01 62 • 53056 Bonn

Leiterin Zentrale Steuerung

Postzustellungsurkunde

TELEFON +49 (0)228 6198-200
TELEFAX +49 (0)228 6198-120
E-MAIL
INTERNET www.bvl.bund.de

IHR ZEICHEN I/1020
IHRE NACHRICHT VOM 31. Mai 2006

AKTENZEICHEN 010-1104
(bei Antwort angeben)

DATUM Februar 2007

Informationsfreiheitsgesetz; Antrag auf Übersendung von Einzeldaten aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Jahr 2005

Ihr Widerspruch vom 31. Mai 2006

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr ,

- 1) Der Widerspruch vom 31. Mai 2006, den Sie , gegen meinen Bescheid vom 23. Mai 2006 eingelegt haben, wird zurückgewiesen.
- 2) Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihrem Mandanten zu tragen.
- 3) Für diesen Bescheid wird eine Gebühr erhoben.

Begründung:

I.

Ihr Mandant hat mit Antrag vom 24. Mai 2006, der hier am 27. Mai 2006 eingegangen ist, bei mir einen Antrag auf Übermittlung von Einzeldaten aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung aus dem Jahr 2005 auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) gestellt. Der Antrag wurde mit Schreiben Ihres Mandanten vom 22. Mai 2006 ergänzt. Die Ablehnung des Antrages erfolgte mit Bescheid vom 23. Mai 2006. Die Ablehnung der Herausgabe der Daten wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mangels Verfügungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 IFG nicht berechtigt ist, die Daten herauszugeben. Eine Herausgabe könne nur durch die zuständigen Länderbehörden erfolgen, die die Daten erhoben haben. Mit Schreiben vom 31. Mai 2006 haben Sie sodann namens und in Vollmacht Ihres Mandanten Widerspruch eingelegt. In der Begründung des Widerspruchs stützen Sie sich zunächst darauf, dass der Bescheid bereits deswegen rechtswidrig sei, weil zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides eine ablehnende Entscheidung nicht mehr hätte ergehen dürfen. Es liege ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG vor. Des Weiteren berufen Sie sich darauf, dass die Verfügungsberechtigung beim BVL gegeben sei. Die Verfügungsberechtigung des BVL ergebe sich kraft der Aufgabenwahrnehmung. Durch die Auswertung der Einzeldaten und die Berichterstattung verfüge das BVL über diese. Im Übrigen sei nur das BVL in der Lage die Daten in der dort vorliegenden zusammengefassten Form zu übermitteln.

Soweit Ihr Mandant im Mai und dann fortlaufend ebenfalls an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit dem Sachverhalt herangetreten ist, hat sich in der Zeit bis September 2006 ein Schriftwechsel mit dem BfDI ergeben, der die Entscheidung über Ihren Widerspruch verzögert hat. Durch die Übermittlung der Rechtsauffassung des BfDI zu dem Sachverhalt mit Schreiben vom 11. September 2006 war ich gehalten erneut eine Abstimmung mit der obersten Dienstbehörde herbeizuführen.

II.

Ihr Widerspruch, über den ich als Bundesoberbehörde nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 9 Abs. 4 IFG zu entscheiden habe, ist zulässig aber nicht begründet.

Ein Anspruch auf Zugang zu den mir vorliegenden Daten aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht. Zwar sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen grundsätzlich in § 1 IFG in der Art geregelt, dass nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG grundsätzlich für jedermann dieser Anspruch gegen-

über Bundesbehörden besteht. Die Regelung in § 7 Abs. 1 IFG stellt aber einen Ausschlussgrund dar, der selbständig neben die Zugangshindernisse der §§ 3 bis 6 IFG tritt und keine reine verfahrensrechtliche Norm.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG, der Regelungen zur Antragstellung und zum Verfahren enthält, entscheidet über den Antrag auf Informationszugang, die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Dies ist aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG selbst, aber auch deutlich aus der amtlichen Begründung zu dieser Regelung ersichtlich. Danach regelt nämlich diese Vorschrift die Zuständigkeit der Behörde für die Herausgabe von Informationen. Zugang zu den begehrten Informationen darf nur die Behörde gewähren, die die Verfügungsbefugnis über die Informationen hat. Unzweifelhaft besteht diese für die von einer Behörde selbst erhobenen Informationen. Anders kann es sich aber bei Informationen verhalten, die eine Behörde von anderen Behörden erhalten hat. Maßgebend ist in diesem Fall, ob die Behörde über diese Informationen ein eigenes Verfügungsrecht erhält. Dieses eigene Verfügungsrecht liegt hier aber nicht vor. Das BVL bekommt die Daten der zuständigen Behörden zum Zweck der Auswertung und Berichterstattung übermittelt. Ihm kommt eine koordinierende Funktion zu (s. § 2 Abs. 1 Nr. 4 BVL-Gesetz). Bei den Daten handelt es sich um solche, die im Rahmen der Überwachung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln erhoben werden. Zuständig für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung sind die betreffenden Behörden in den Bundesländern. Das BVL ist lediglich berechtigt die Daten zu sammeln, auszuwerten und einen zusammenfassenden Bericht zu erstellen. Dies führt aber nicht zu einer Verfügungsberechtigung über die Einzeldaten, wie im Widerspruch von Ihnen dargelegt.

Ihr Antrag richtet sich ausdrücklich auf den Zugang zu bestimmten Einzeldaten aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung aus dem Jahr 2005. Diese Daten werden von den für die Überwachung von Lebensmitteln zuständigen Landesbehörden erhoben und mir als Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übermittelt. Dem BVL kommt dabei die Aufgabe der Aufbereitung, Zusammenfassung, Dokumentation und Berichterstattung im Hinblick auf die bei der Durchführung der Lebensmittelüberwachung und des Lebensmittel-Monitorings nach § 51 Abs. 5 LFGB übermittelten Ergebnisse zu. Daraus ergibt sich aber für meine Behörde keine Verfügungsberechtigung über die Einzeldaten. Vielmehr besteht eine solche nur für die Daten in aufbereiteter oder zusammengefasster Form. Die Einzeldaten werden von mir in jährlichen Berichten zusammengefasst und veröffentlicht. Anders als dies von Ihnen in der Widerspruchs begründung dargestellt wird, ist zwischen der Herausgabe der Einzeldaten und der Informationen, die ich im Rahmen der Zusammenstellung, Auswertung und Berichterstattung selbst erstelle, zu unterscheiden. Die Herausgabe der Einzeldaten aus

der Lebensmittelüberwachung kann nur durch die Länder selbst erfolgen, da nur diese über die Einzeldaten verfügen können.

Die Verwendung der Daten anderer und die anonymisierte Darstellung stellt keine Verfügung über Einzeldaten dar. Informationen können durchaus mit einer Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass derjenige der diese erhoben hat, die Verfügungsgewalt darüber einbüßt. Ihr Hinweis, dass die Weiterleitung der zusammengefassten Daten an die EU zur Auswertung der Daten der Mitgliedstaaten eine Verfügung darstelle, greift nicht durch. Es werden nicht die Einzeldaten übersandt, sondern der zusammengefasste (anonymisierte) Bericht. Soweit Sie sich darauf berufen, dass das Interesse Ihres Mandanten den zusammengefassten Einzeldaten gilt, wird fälschlich davon ausgegangen, das BVL fasse die Einzeldaten zusammen. Vielmehr ist es so, dass das BVL aus den Einzeldaten - und zwar dann wenn alle aus allen Bundesländern vorliegen – einen zusammenfassenden Bericht erstellt. Insoweit stimme ich Ihrer Argumentation voll zu, dass es sinnvoll ist, im BVL die Gesamtheit der bundesdeutschen Einzeldaten zusammenlaufen zu lassen und hier eine die Vergleichbarkeit der Daten gewährleistende Auswertung nach einheitlichen Parametern durchzuführen. Eine Weitergabe von Einzeldaten, bevor alle Daten aus den Ländern vorliegen und eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt werden konnte, um Zahlendreher und Fehler bei der Datenübertragung auszuschließen, wäre – selbst wenn ich verfügungsberechtigt wäre - nicht ziel führend.

Soweit mit dem Widerspruch vorgetragen wird, der Bescheid sei bereits deswegen rechtswidrig, weil zu diesem Zeitpunkt keine ablehnende Entscheidung mehr hätte ergehen dürfen, geht dies fehl. Die fehlende Entscheidung innerhalb der in § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG grundsätzlich einzuhaltenden Frist von einem Monat kann keinen Anspruch auf die Informationsherausgabe begründen. Bei dem Zugang zu amtlichen Informationen, die bei Bundesbehörden vorliegen, handelt es sich doch nicht um eine „Erlaubnis unter Verbotsvorbehalt“. Die Herausgabe von Informationen bedingt immer eine aktive Entscheidung.

Soweit Sie abschließend Ihren Widerspruch darauf stützen, dass die Ablehnung nicht auf die formelle Unzuständigkeit gestützt werden könne, weil keine andere Behörde über die zusammengefassten Daten verfüge, ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Übermittlung von Daten sich auf die Einzeldaten bezog und nicht auf die zusammengefassten Daten. Der Bericht der zusammengefassten Daten zum Lebensmittel-Monitoring 2005 liegt mittlerweile vor und ist in schriftlicher Form sowie über die Homepage des BVL im Internet verfügbar (http://www.bvl.bund.de/cln_007/nn_495478/DE/08_PresseInfothek/01_InfosFuerPresse/01_PI_und_HGI/Rueckstaende/LM_Monitoring_2005.html_nnn=true).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr gemäß § 10 Abs. 1 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung i. V. m. Nr. 5 Teil A der Anlage erhoben. Ein Kostenfestsetzungsbescheid wird Ihnen gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

